

Muster Vereinbarung für Ehrenamtliche

Der _____ (Auftraggeber, z.B. Kultur e.V.)
schließt mit _____ (ehrenamtlich Tätige/r)
die folgende Vereinbarung:

§ 1 Auftragsinhalt:

Der/die ehrenamtlich Tätige steht dem Auftraggeber für folgende Tätigkeiten zur Verfügung:

Er/sie übernimmt diese Tätigkeiten ehrenhalber, also unentgeltlich.

§ 2 Weisungsrecht:

Der/die ehrenamtlich Tätige richtet sich bei der Erfüllung seiner/ihrer Tätigkeiten nach den Weisungen derjenigen Person, die hierzu vom Auftraggeber ermächtigt worden ist. Die Einsatzzeit wird im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt. Der/die ehrenamtlich Tätige ist verpflichtet, die betriebliche Ordnung und die Hausordnung zu beachten.

§ 3 Aufhebung, Kündigung, Widerruf:

Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden.

Der/die ehrenamtlich Tätige kann den Auftrag jederzeit einseitig schriftlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

Der Auftraggeber kann den Auftrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Widerrufsfrist schriftlich widerrufen. Diese Fristen entfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Haftung des/der ehrenamtlich Tätigen:

Der/die ehrenamtlich Tätige haftet bei Schäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Variante 1: Bei Schäden gegenüber dritten Personen (Benutzern der Einrichtung) trägt der Auftraggeber den durch den/die ehrenamtlich Tätige/n verursachten Schaden, es sei denn, dass der/die ehrenamtlich Tätige vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

Variante 2: Der Auftraggeber verpflichtet sich, zur Deckung eventueller Schäden, die der/die ehrenamtlich Tätige gegenüber Dritten verursacht, eine Haftpflichtversicherung zu stellen. Der Versicherungsschutz entfällt bei vorsätzlichen Schädigungen.

§ 5 Unfälle und Schäden des ehrenamtlich Tätigen:

Der Auftraggeber haftet dem/der ehrenamtlich Tätigen für Schäden, die diesem in Verrichtung des Auftrags wegen eines Verschuldens des Auftraggebers oder durch Zufall entstehen. Dies gilt nicht, falls diese Schäden durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind.

§ 6 Führungszeugnis (für Träger im Bereich Kinder-/Jugendhilfe):

Laut KJHG § 72a sind Träger der Kinder-/Jugendhilfe verpflichtet, die persönliche Eignung ihrer Mitarbeiter/innen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Zu diesem Zweck legt der/die ehrenamtlich Tätige zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vor. Ggf. anfallende Gebühren werden vom Auftraggeber übernommen.

§ 7 Aufwendungsersatz:

Der Auftraggeber ersetzt dem/der ehrenamtlich Tätigen die Aufwendungen, die nach den Umständen für erforderlich gehalten werden konnten, insbesondere Kosten für Fahrten, Verpflegungsmehrbedarf und Fachliteratur.

Es werden auch die Kosten für genehmigte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ersetzt, die im Interesse des Auftraggebers liegen, insbesondere die Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen.

§ 8 Geltung des Auftragsrechts:

Soweit eine Frage in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ersatzweise die Regeln des Auftrags (§§ 662-676 BGB).

§ 9 Abweichende Regelungen:

Von diesem Vertrag abweichende Regelungen sowie Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Unterschrift Auftraggeber - Unterschrift ehrenamtlich Tätiger

Zusatzklärung:

Der ehrenamtlich Tätige verpflichtet sich, über betriebliche Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die Mitteilung von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen